

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen

Vom 13. Oktober 2011

zuletzt geändert am 9. Juni 2016

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 13. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilung 35/2011),
- der Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 6. Mai 2014 (Amtliche Mitteilung 49/2014),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 16. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung 127/2015),
- der Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 10. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 6/2016),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 9. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung 42/2016).

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) das Auslaufen der Studiengänge der Universität Siegen die zu einer ersten Staatsprüfung für Lehrämter führen mit folgenden Abschlüssen:
 - a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
 - b) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
 - c) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs,
2. Für Studierende, die ein Unterrichtsfach an einer anderen Hochschule studieren, gelten die an der anderen Hochschule getroffenen Auslaufregelungen.

§ 2^{*4}

Auslaufen

1. Der Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (GHRGe) läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2017 aus.
2. Die Studiengänge mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (GyGe) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs (BK) laufen mit Ablauf des Sommersemesters 2018 aus.

§ 3^{*1}

Letztmaliger Studienbeginn: Fachwechsler; Studiengangswechsler; Wechsler von anderen Universitäten

1. Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester der unter § 1 Absatz 1 genannten Lehramtsstudiengängen sind ab dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr möglich.
2. Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Erste Voraussetzung: Es handelt sich nicht um ein Studienfach, das im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) zulassungsbeschränkt war oder im WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 zulassungsbeschränkt ist. Demnach wird ab WS 2011/12 in folgende Studienfächer nicht mehr eingeschrieben:

- Biologie (GymGe und HRGe),
- Deutsch (alle Lehrämter),
- Englisch (alle Lehrämter),
- Mathematik (alle Lehrämter),
- Pädagogik (GymGe),
- Sozialwissenschaften (GymGe und HRGe).

Zweite Voraussetzung: Zudem müssen Studien in folgendem Umfang geleistet worden sein:

Zeitpunkt des Fachwechsels innerhalb des Lehramt nach LPO 2003	Voraussetzung für die Einschreibung
WiSe 2011/12	Einstufung mindestens in das <u>2.</u> Fachsemester in allen Fächern (exclusive ESL)
SoSe 2012	Einstufung mindestens in das <u>3.</u> Fachsemester in allen Fächern (exclusive ESL)
WiSe 2012/13	Einstufung mindestens in das <u>4.</u> Fachsemester in allen Fächern (exclusive ESL)
SoSe 2013	Einstufung mindestens in das <u>5.</u> Fachsemester in allen Fächern (exclusive ESL)
WiSe 2013/14	Keine Einschreibung mehr in das Lehramt nach LPO 2003 möglich

Eine Ausnahme bildet die Schulform Berufskolleg mit zwei technisch-gewerblichen Fächern. Bei dieser Kombination können sich Studierende bis in das SoSe 2014 einschreiben, wenn sie mindestens in das 6. Fachsemester eingestuft werden (exclusive ESL).

3. Einstufungen werden vorgenommen durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Siegen in Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Universität Siegen.
4. Für Wechsler aus anderen Studiengängen und Wechsler von anderen Universitäten gilt entsprechendes.
5. Die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gelten auch für Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer.

§ 4

Erweiterungsfach

1. Einschreibungen in ein Erweiterungsfach gemäß § 20 Abs. 3 LABG 2009 (§ 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 02. Juli 2002) sind ab WS 2011/12 nur in Studienfächern möglich, die im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) nicht zulassungsbeschränkt waren oder ab WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 nicht zulassungsbeschränkt sind oder werden. Demnach wird ab WS 2011/12 in folgende Studienfächer nicht mehr eingeschrieben:
 - Biologie (GymGe und HRGe),
 - Deutsch (alle Lehrämter),
 - Englisch (alle Lehrämter),
 - Mathematik (alle Lehrämter),
 - Pädagogik (GymGe),
 - Sozialwissenschaften (GymGe und HRGe).
2. In den danach nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern ist eine Einschreibung in ein Erweiterungsfach letztmalig für alle Schulformen bis WS 2013/14 zulässig.
3. Ein Wechsel in ein reguläres Studienfach ist nur unter § 3 genannten Bedingungen möglich.

§ 5⁴

Erwerb mehrerer Lehrämter

1. Einschreibungen in einen Lehramtsstudiengang zum Erwerb mehrerer Lehrämter gemäß

§ 20 Abs. 3 LABG (§ 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 02. Juli 2002) sind ab WS 2011/12 nur noch für das Lehramt GymGe und BK und in solchen Studienfächern möglich, die im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) nicht zulassungsbeschränkt waren oder ab WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 nicht zulassungsbeschränkt sind oder werden.

Danach können sich Studierenden ab dem WS 2011/12 nicht mehr in folgende Fächer für das Lehramt GymGe und BK zum Erwerb mehrerer Lehrämter einschreiben:

- Biologie,
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Mathematik,
 - Pädagogik,
 - Sozialwissenschaften.
2. Der Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ist generell für kein Fach möglich.
 3. In den danach nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern ist eine Einschreibung in ein weiteres Lehramt gemäß § 20 Abs. 3 LABG 2009 letztmalig für alle Schulformen bis SS 2013 zulässig.

§ 6^{*2}

Zwischenprüfung

1. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch und Mathematik, erziehungswissenschaftliche Studien) des Studiengangs nach § 1 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Wintersemesters 2014/15.
2. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, berufliche und Fachrichtungen, erziehungswissenschaftliche Studien) der Studiengänge nach § 1 Buchstaben b) bis c) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015.

§ 7^{*4}

Studienangebot und Prüfungen

1. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch und Mathematik, Erziehungswissenschaftliche Studien) des Studiengangs nach § 1 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017.
2. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen, erziehungswissenschaftliche Studien) der Studiengänge nach § 1 Buchstaben b) bis c) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2018.
3. Für Studierende des Lehramtes GHRGe, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach nicht innerhalb des Sommersemesters 2017 erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Studienangebot nicht mehr gewährleistet und sind Prüfungen nicht mehr möglich. Eine Rückmeldung in diese Studiengängen ist ab dem Wintersemester 2017/2018 nicht mehr möglich.
4. Für Studierende des Lehramtes GymGe oder BK, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach oder weiteren Lehramt nicht innerhalb des Sommersemesters 2018 erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Studienangebot nicht mehr gewährleistet und sind

Prüfungen nicht mehr möglich. Eine Rückmeldung in diese Studiengänge ist ab dem Wintersemester 2018/2019 nicht mehr möglich.

5. Aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur können Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in Absätzen 1 bis 4 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden. Die Fakultäten gewährleisten, das Lehr- und Prüfungsangebot durch Module des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs mit bildungswissenschaftlichem Anteil abzudecken.
6. Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 und den Fristen nach § 7a verlängern sich die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Rückmeldung in die Studiengänge nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

§ 7a^{*4}

Härtefälle

Das staatliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung die in § 2 und § 7 Absätze 1 bis 4 genannten Fristen im Einzelfall gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 LABG verlängern.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

...

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. April 2014, 18. Dezember 2015 und 10. Juni 2016 an geltenden Fassungen.

¹ § 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 49/2014 "Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen" vom 13. Oktober 2011, in Kraft getreten am 1. April 2014, beschlossen am 17. März 2014 und 20. März 2014.

² § 6 geändert durch Amtliche Mitteilung 127/2015 "Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen" vom 16. Dezember 2015, in Kraft getreten am 18. Dezember 2015, beschlossen am 7. Dezember 2015.

⁴ § 2, § 5, § 7 und § 7a geändert durch Amtliche Mitteilung 42/2016 "Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen" vom 9. Juni 2016, in Kraft getreten am 10. Juni 2016, beschlossen am 30. Mai 2016.

LESEFASSUNG